



Mazedonien

Leben & arbeiten





Arbeiten in Deutschland und in Mazedonien

- Welche Leistungen Sie in Deutschland und in Mazedonien bekommen können
- Rentenzahlung – auch im Ausland?
- Ihre Ansprechpartner



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen

Lexilog-Suchpool



Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Mazedonien gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Mazedonier und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Mazedonien und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Mazedonien haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-mazedonische Abkommen ist, wie es sich auf Ihre deutsche Rente auswirkt und welche Ansprüche Sie in Mazedonien haben.

Sollten dennoch Fragen offenbleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Für wen gilt das Abkommen?**
- 6 Arbeiten in Mazedonien oder in Deutschland**
- 10 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 13 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 17 Habe ich Anspruch auf eine Rehabilitation?**
- 18 Grundvoraussetzungen für die deutsche Rente**
- 22 Die richtige deutsche Rente für Sie**
- 34 Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft**
- 37 Die mazedonische Rentenversicherung**
- 39 Rente aus Mazedonien – die Grundvoraussetzungen**
- 41 Die mazedonischen Renten**
- 46 Eine oder zwei Renten?**
- 47 Der Rentenanspruch und Rentenbeginn**
- 50 Rentenzahlung**
- 54 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 57 Ihre Ansprechpartner in Deutschland und in Mazedonien**
- 60 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Lexilog-Suchpool



Für wen gilt das Abkommen?

Das deutsch-mazedonische Abkommen ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Es gilt grundsätzlich für alle Personen, die Beiträge zur deutschen oder mazedonischen Rentenversicherung gezahlt haben. Ebenfalls erfasst sind deren Hinterbliebene, wenn sie eine Hinterbliebenenrente erhalten.

Sind Sie

- deutscher oder mazedonischer Staatsangehöriger,
 - Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention oder
 - Staatenloser im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen,
- gehören Sie zu den unmittelbar vom Abkommen erfassten Personen.

Sind Sie Hinterbliebener einer dieser Personen, gilt das Abkommen auch für Sie.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie weder Mazedonier noch Deutscher und gehören nicht zu den anderen oben genannten Personen, sind Sie sogenannter Drittstaatsangehöriger. Bestimmte Regelungen des Abkommens gelten für Sie dann nicht. Wir werden Sie im Text jedoch jeweils darauf hinweisen.

Deutschland hat nicht nur mit Mazedonien, sondern auch mit einigen anderen Staaten zweiseitige Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen.

Länder, mit denen Deutschland Abkommen geschlossen hat

Australien	Marokko
Bosnien-Herzegowina	Montenegro
Brasilien	Serbien
Chile	Südkorea
Israel	Tunesien
Japan	Türkei
Kanada/Québec	Uruguay
Kosovo	USA

Darüber hinaus bestehen mit China und Indien Sozialversicherungsabkommen, die aber lediglich Fragen der Entsendung regeln.



Arbeiten in Mazedonien oder in Deutschland

Ob Sie aufgrund Ihrer Beschäftigung in der Rentenversicherung pflichtversichert sind, richtet sich grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem Sie arbeiten.

Sind Sie in Deutschland beschäftigt, wird – unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit – nur nach deutschem Recht geprüft, ob für Sie Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht. Arbeiten Sie in Mazedonien, ist nach dem mazedonischen Recht zu prüfen, ob Sie der dortigen Versicherungspflicht unterliegen.

Ausnahmsweise können Sie aber in der Rentenversicherung des Abkommensstaates versichert bleiben, in dem Sie nicht arbeiten. Welche Ausnahmen das Abkommen vorsieht, erfahren Sie in den folgenden Abschnitten.

Entsendung

Sie bleiben weiter nach den deutschen Vorschriften rentenversichert, wenn Ihr Arbeitgeber Sie für einen von vornherein befristeten Zeitraum nach Mazedonien entsendet, damit Sie dort für ihn arbeiten. Dauert eine solche Entsendung nicht länger als 24 Kalendermonate, sind Sie aufgrund des Abkommens während dieser Zeit weiterhin nach den deutschen Rechtsvorschriften pflichtversichert.

Gleiches gilt, wenn Sie von einem mazedonischen Arbeitgeber für höchstens 24 Kalendermonate nach Deutschland entsandt werden. Sie sind dann weiterhin in Mazedonien rentenversichert.

Beispiel:

Bettina M. arbeitet in Hannover. Ihr Arbeitgeber entsendet sie nach Skopje. Bettina M. arbeitet während dieser Zeit in einer Zweigniederlassung des deutschen Betriebs. Ihr Gehalt erhält Sie weiterhin von ihrem Arbeitgeber in Deutschland. Die Entsendung ist von vornherein vertraglich auf 18 Monate begrenzt. Während ihrer Beschäftigung in Skopje ist Bettina M. weiterhin in der deutschen Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung versichert.

Der gleiche Arbeitgeber entsendet auch Mario P. nach Skopje. Mario P. wird aber für unbestimmte Zeit entsandt. Deshalb ist er nach mazedonischem Recht in der mazedonischen Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung versichert.

Ob es sich bei Ihrer Beschäftigung in Mazedonien um eine Entsendung handelt, entscheidet Ihre Krankenkasse.

Eine Entsendung ist auch bei Selbständigen möglich. Über die Sonderregelungen für Arbeitnehmer, die auf Seeschiffen oder in diplomatischen oder konsularischen Vertretungen beschäftigt sind, informieren wir Sie gern auf Anfrage.

Entsendebescheinigung

Die Entsendebescheinigung, die Sie bei Ihrer Krankenkasse bekommen, dokumentiert für die Behörden in Mazedonien, nach welchen Rechtsvorschriften Ihre Beschäftigung versichert ist.



Unser Tipp:

Bitte beantragen Sie die Entsendebescheinigung rechtzeitig vor Beginn Ihrer Beschäftigung im Ausland.

Sind Sie selbständig tätig oder sind Sie von der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung befreit, wird die Entsendebescheinigung von der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgestellt.

Ausnahmevereinbarung

Stellt die Krankenkasse fest, dass Sie nicht von Ihrem Arbeitgeber in den anderen Vertragsstaat entsandt wurden, sind Sie grundsätzlich nach dem Recht des Vertragsstaates versicherungspflichtig, in dem Sie Ihre Beschäftigung ausüben. Die zuständigen Stellen in Mazedonien und Deutschland können aber eine sogenannte Ausnahmevereinbarung treffen. Sie werden dann von der Anwendung des ausländischen Rechts befreit.

Eine solche Befreiung müssen Ihr Arbeitgeber und Sie gemeinsam bei der zuständigen Stelle des Abkommensstaates, dessen Rechtsvorschriften gelten sollen, beantragen. In Deutschland ist die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) zuständig. Auf mazedonischer Seite wird die Bescheinigung von der Zweigstelle des Gesundheitsversicherungsfonds ausgestellt, bei der Sie versichert sind. Zentraler Ansprechpartner ist der Krankheitsfonds in Skopje.

Die Anschrift der DVKA und des Krankheitsfonds finden Sie auf den Seiten 58 und 59.

Unser Tipp:

Der Antrag sollte rechtzeitig vor Beginn der Beschäftigung gestellt werden. Die Ausnahmevereinbarung kann in der Regel nur für die Zukunft abgeschlossen werden.

Auch Selbständige können eine solche Ausnahmevereinbarung beantragen.

Bitte beachten Sie:

Die Regelungen zur Versicherungspflicht im deutsch-mazedonischen Abkommen gelten nicht nur für die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch für die Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Nähere Auskünfte hierzu erteilen Ihnen in Deutschland Ihre Krankenkasse, die Bundesagentur für Arbeit und die zuständige Berufsgenossenschaft.

Pflichtversicherung auf Antrag

Arbeiten Sie in Mazedonien, ohne dass Sie entsandt wurden oder eine Ausnahmereinbarung getroffen wurde, sind Sie nicht nach den deutschen Rechtsvorschriften versicherungspflichtig. Sie können sich dann aber auf Antrag in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichern lassen.

Unser Tipp:

Weitere Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.



In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

Unser Tipp:

Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich grundsätzlich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Sind Sie Mazedonier und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig versichern, wenn

Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Leben Sie in Mazedonien, können Sie freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie bereits für 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Das gilt auch, wenn Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel Mexiko oder Russland) wohnen.

Die Vorschriften lassen sich oft auch auf Staatenlose und Flüchtlinge anwenden. Bitte informieren Sie sich.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie Mazedonier und haben Sie bereits vor dem 1. Januar 2005 mindestens einen freiwilligen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt, dürfen Sie sich ohne weitere Voraussetzungen außerhalb Deutschlands versichern.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die

Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:

Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstigen Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.

Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie

- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
- sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
- wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Landes, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht. Bitte lassen Sie sich beraten.



Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen. Wichtig ist nur, ob Sie berechtigt sind. Sind Sie berechtigt, kommt eine Beitragserstattung für Sie nicht in Betracht.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in Mazedonien angerechnet. Darüber hinaus werden Versicherungszeiten in Kroatien bis zum 30. November 1998, in Slowenien bis zum 31. August 1999 und in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Montenegro und Serbien bis zum 31. Dezember 2004 berücksichtigt. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel für Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Alters- und Hinterbliebenenrente.

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.

Habe ich Anspruch auf eine Rehabilitation?

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt nicht nur Renten, sondern führt auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben durch.

Eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen Sie beantragen.

Durch eine Leistung zur Rehabilitation soll Ihre Erwerbsfähigkeit erhalten bleiben beziehungsweise wiederhergestellt werden. Eine Rehabilitationsleistung bekommen Sie daher nur, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist. Außerdem müssen Sie eine bestimmte Anzahl an Versicherungszeiten (Mindestversicherungszeit) zurückgelegt haben.

Unser Tipp:

Ihre deutschen und mazedonischen Beitragszeiten können bei der Prüfung der Mindestversicherungszeit zusammengerechnet werden, sofern Sie sie nicht zeitgleich zurückgelegt haben. Darüber hinaus werden auch Ihre Versicherungszeiten in Kroatien bis zum 30. November 1998, in Slowenien bis zum 31. August 1999 sowie in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Montenegro und Serbien bis zum 31. Dezember 2004 berücksichtigt.

Lesen Sie bitte auch unsere Broschüren „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“ und „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“.

Halten Sie sich gewöhnlich im Ausland auf, müssen Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sein beziehungsweise mindestens einen Pflichtbeitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.



Grundvoraussetzungen für die deutsche Rente

Um in Deutschland eine Rente zu erhalten, müssen Sie im Allgemeinen bestimmte Voraussetzungen erfüllt haben. Das können beispielsweise ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit sein.

Die Vorschriften variieren aber zwischen den beiden Abkommensstaaten Deutschland und Mazedonien. Es überrascht daher nicht, dass beispielsweise das Rentenalter unterschiedlich ist.

Durch das deutsch-mazedonische Abkommen gehen Ihnen die Beiträge, die Sie im Laufe Ihres Lebens in beiden Staaten gezahlt haben, nicht verloren. Ihre einmal erworbenen Rechte werden geschützt.

Grundsätzlich gilt: Beiträge, die Sie in einem der beiden Staaten gezahlt haben, verbleiben beim jeweiligen Versicherungsträger. Jeder der beiden Abkommensstaaten zahlt Ihnen eine Rente, wenn Sie die dortigen Voraussetzungen erfüllt haben.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Rente in einem der beiden Abkommensstaaten allein mit den dort zurückgelegten Zeiten nicht, werden auch die Zeiten im anderen Abkommensstaat berücksichtigt, sofern sie sich zeitlich nicht überschneiden. So können Sie vielleicht

doch noch eine Rente erhalten. Haben Sie beispielsweise die Anspruchsvoraussetzungen allein mit Ihren deutschen Zeiten nicht erfüllt, werden alle Zeiten, die Sie in Mazedonien zurückgelegt haben und die auch dort zum Beispiel bei der Mindestversicherungszeit mitzählen, berücksichtigt. Es zählen alle Zeiten, die Sie bis zum deutschen Leistungsfall (beispielsweise dem Eintritt der Erwerbsminderung) zurückgelegt haben.

Bitte beachten Sie:

Neben Ihren mazedonischen Versicherungszeiten können auch Ihre Versicherungszeiten in Kroatien bis zum 30. November 1998, in Slowenien bis zum 31. August 1999 sowie in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Montenegro und Serbien bis zum 31. Dezember 2004 berücksichtigt werden.

Mindestversicherungszeit

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie eine bestimmte Anzahl von Beiträgen gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 15 oder 35 Jahre.

Die Wartezeit für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte beträgt 45 Jahre. Diese Rente gibt es seit 2012.

Für die Wartezeiten von 5 und 15 Jahren zählen alle Monate, in denen Pflicht- oder freiwillige Beiträge gezahlt wurden. Dazu können auch Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege in Deutschland zählen.

Bei der Wartezeit von 35 Jahren können zusätzlich Monate der Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schulausbildung oder Berücksichtigungszeiten (zum Beispiel wegen Kindererziehung) angerechnet werden.

Während bei der Wartezeit von 45 Jahren alle Berücksichtigungszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige Beschäftigung ohne weitere Einschränkungen dazu zählen, werden Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge und Anrechnungszeiten nur unter bestimmten Bedingungen mitgerechnet.

So zählen Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung zwar grundsätzlich dazu, Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II beziehungsweise Arbeitslosenhilfe jedoch nicht. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden dagegen berücksichtigt, jedoch nicht in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn (außer bei Insolvenz oder vollständiger Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers). Darüber hinaus sind Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld und Übergangsgeld) berücksichtigungsfähig, aber beispielsweise keine Schulausbildungs- oder Studienzeiten.

Freiwillige Beiträge zählen nur dann mit, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge vorhanden sind. Falls Sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn parallel neben Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (ausgenommen Anrechnungszeiten der Arbeitslosigkeit, in denen Arbeitslosengeld II bezogen wurde) freiwillige Beiträge gezahlt haben, zählen weder die Arbeitslosigkeitszeiten noch die freiwilligen Beiträge mit.

Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting werden bei der Wartezeit von 45 Jahren ausnahmslos nicht mitgerechnet.



Unser Tipp:

Welche deutschen Versicherungszeiten genau für die jeweilige Wartezeit angerechnet werden, können Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“ nachlesen.

Bitte lesen Sie
hierzu auch ab
Seite 23.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Bei einigen deutschen Renten müssen Sie besondere, sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Hier müssen Sie in bestimmten Zeiträumen (beispielsweise innerhalb von zehn Jahren) genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben. Das trifft unter anderem auf die Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit zu.

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen, die Sie in Mazedonien zurückgelegt haben, erfüllen.

Können Sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums bestimmte Monate unverschuldet nicht belegen (zum Beispiel wegen Schwangerschaft oder Krankheit), wird der „Grund“-Zeitraum um diese Monate in die Vergangenheit hinein verlängert, um weitere Pflichtbeiträge berücksichtigen zu können.

Um folgende mazedonischen Zeiten kann der Zeitraum verlängert werden:

- Bezug einer Invaliditäts- oder Altersrente,
- Bezug von Leistungen wegen Krankheit,
- Bezug von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfall,
- Kindererziehung in Mazedonien und
- mazedonische Ersatzzeiten in ihrem tatsächlichen zeitlichen Umfang.



Die richtige deutsche Rente für Sie

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes (Witwen-/Witwerrente, Erziehungsrente oder Waisenrente). In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie eine dieser Renten beanspruchen können.

Welchen Einfluss das deutsch-mazedonische Abkommen auf die Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung nimmt, erfahren Sie im Kapitel „Grundvoraussetzungen für die deutsche Rente“. Welche Leistungen Sie in Mazedonien bekommen können, steht im Kapitel „Die mazedonischen Renten“.

Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Versicherungsträger eine Rentenauskunft. Dort finden Sie alle Informationen.

Rentenabschlag

In Deutschland müssen Sie bei einer Altersrente vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze oder eines für Sie maßgeblichen niedrigeren Rentenalters mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig, also vor dem für Sie maß-

Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 schrittweise angehoben. Lesen Sie hierzu bitte die Seiten 24 und 25.

geblichen Lebensalter in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

Zu einem dauerhaften Rentenabschlag kann es auch bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes kommen.

Beispiel:

Maria F. wird am 27. Juni 2010 60 Jahre alt. Ihre Altersrente für Frauen soll zum 1. Juli 2010, also um fünf Jahre vorgezogen, beginnen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 18 Prozent (60 Monate $\times$ 0,3 Prozent).



Damit Sie die Höhe Ihres Abschlags bestimmen können, können Sie den Beginn Ihrer Rente selbst festlegen. Bevor Sie sich jedoch für eine bestimmte Altersrente entscheiden, sollten Sie bedenken, dass es später nicht mehr möglich ist, in eine andere Altersrente (mit geringeren Abschlägen) zu wechseln. Diese Entscheidung treffen Sie für immer. Bitte lassen Sie sich beraten. Das ist auch wichtig, weil es manchmal Ausnahmen – sogenannte Vertrauensschutzregelungen – gibt.

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung und allen Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch auf die Renten wegen Todes wird Einkommen angerechnet.

Lesen Sie hierzu mehr ab Seite 32.

Renten wegen Erwerbsminderung

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind und weniger als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und

Die Rente wird
längstens bis zur
Regelaltersgrenze
gezahlt.

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben oder
- vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch, wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Sind Sie teilweise erwerbsgemindert und haben keinen Ihrer verbliebenen Erwerbsfähigkeit entsprechenden (Teilzeit-)Arbeitsplatz, gilt der Arbeitsmarkt für Sie als verschlossen. Sie erhalten dann die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie grundsätzlich befristet und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Altersrenten

Die Regelaltersgrenze liegt in Deutschland für vor 1947 geborene Personen bei 65 Jahren.

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze unter anderem für die Regelaltersrente auf 67 Jahre beschlossen worden, um die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung seit 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass dann für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67			
Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahre	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Auch bei den vorzeitigen Altersrenten kommt es durch die „Rente mit 67“ zur Anhebung des Renteneintrittsalters.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.



Wie die Altersgrenze für Geburtsjahrgänge ab 1947 erhöht wird, lesen Sie bitte auf Seite 25.

Regelaltersrente

Diese Altersrente können Sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen, wenn Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen. Wurden Sie vor 1947 geboren, ist Ihre Regelaltersgrenze der 65. Geburtstag. Sind Sie jünger, wird diese Altersgrenze stufenweise seit 2012 auf den 67. Geburtstag angehoben.

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbeschränkt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren zurückgelegt haben. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahrgang ab.

Sind Sie vor 1949 geboren, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Sind Sie zwischen 1949 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 67 Jahren.

Sie können diese Altersrente jedoch bereits mit 63 Jahren vorzeitig in Anspruch nehmen. Bitte bedenken Sie aber, dass Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen müssen.

Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und mit ihrem Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz verbindlich vereinbart haben, wird die Altersgrenze

von 65 Jahren nicht angehoben. Sie können die Altersrente für langjährig Versicherte mit 65 Jahren ohne Abschlag oder ab 63 Jahren mit Abschlag beziehen.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente zahlen wir Ihnen, wenn Sie die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahrgang ab.

Wurden Sie vor 1953 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren. Sind Sie zwischen 1953 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 65 Jahren.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ohne Abschläge gezahlt. Bis zum Erreichen Ihrer maßgeblichen Regelaltersgrenze müssen Sie aber die Hinzuverdienstgrenze einhalten.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehinderter Mensch können Sie – gegebenenfalls mit Abschlägen – eine Rente mit 60 Jahren erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Die Altersgrenze für diese Altersrente (ohne Abschlag) wird stufenweise für ab Januar 1952 geborene Versicherte vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Parallel dazu wird die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Sie müssen als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sein (also eine entsprechende Bescheinigung darüber vorlegen können).

Sind Sie vor dem 1. Januar 1951 geboren, haben Sie auch dann einen Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn Sie bei Beginn der



Rente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind.

Altersrente für Frauen

Diese Altersrente können Frauen beziehen, die

- vor 1952 geboren wurden,
- 60 Jahre alt sind,
- die Wartezeit von 15 Jahren nachweisen und
- nach ihrem 40. Geburtstag mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Möchten Sie die Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen, müssen Sie in der Regel mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat rechnen.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- vor 1952 geboren wurden,
- mindestens 63 Jahre alt sind,
- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder zwei Jahre Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt und

- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Wird die Altersrente vor dem 65. Geburtstag gezahlt, müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen (höchstens 18 Prozent).

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezogen oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist.

Bitte beachten Sie:

Gleichgeschlechtliche Partner, die in Deutschland eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Sie zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Minstdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Sie dürfen nicht wieder geheiratet haben.

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- erwerbsgemindert sein oder

- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Bitte beachten Sie:

Die Altersgrenze von 45 Jahren wird für Todesfälle seit 1. Januar 2012 schrittweise auf den 47. Geburtstag angehoben.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwen- beziehungsweise Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt in der Regel 55 Prozent der Versichertenrente.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Witwen-/Witwerrente unbegrenzt gezahlt. Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Sie, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Sie können auf Antrag eine Abfindung Ihrer Rente erhalten. Diese beträgt das 24-Fache des Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate. Bei einer kleinen Witwen- beziehungsweise Witwerrente, auf die maximal ein Anspruch für 24 Kalendermonate besteht, ist die Abfindung auf den nicht verbrauchten Restbetrag bis zum Ende der Rentenlaufzeit begrenzt.

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Beispiel:

Rentner Aleksandar B. ist im Mai 2008 gestorben. Seine Witwe Dana B. erhält seit Juni 2008 eine große Witwenrente. Sie heiratet im Juni 2010 erneut, damit endet ihre Witwenrente am 30. Juni 2010. In den maßgeblichen zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Juli 2009 bis Juni 2010) erhielt Dana B. durchschnittlich 520 Euro Witwenrente (vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 12480 Euro.



Waisenrenten

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod des Versicherten gezahlt werden, wenn der Verstorbene

- bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Eine Waisenrente können leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister erhalten. Sie wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt.

Darüber hinaus kann die Rente nur unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei Schul- oder Berufsausbildung) längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gezahlt werden. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst, kann die Waisenrente für die Dauer dieses Dienstes auch über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus bezogen werden. Das gilt jedoch nur, sofern sich die

Waise auch über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen.

Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten wird gezahlt, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden.



Unser Tipp:

Einzelheiten zu diesen Renten finden Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Renten und Einkommen

Beziehen Sie neben einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze Einkommen, dürfen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten. In- und ausländische Arbeitsentgelte und -einkommen wirken sich gleichermaßen aus. Überschreiten Sie diese Hinzuverdienstgrenze, wird Ihnen die Rente nur noch als Teilrente oder gar nicht mehr gezahlt.

Bitte beachten Sie:
Bei Erwerbsminderungsrenten werden als Einkommen auch bestimmte Sozialleistungen berücksichtigt.

Auf die Witwen-/Witwerrenten wird Einkommen nach den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten angerechnet, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden.

Bei Waisenrenten würde Einkommen bis zum 30. Juni 2015 erst berücksichtigt, wenn die Waise über 18 Jahre alt ist. Seit dem 1. Juli 2015 ist diese Einkommensanrechnung entfallen.

Einkünfte, die Sie in Mazedonien erzielen, werden ebenfalls als Hinzuverdienst und für die Einkommensanrechnung bei der deutschen Rente berücksichtigt.



Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftlich Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen.

Zu den anderen Renten lesen Sie bitte das Kapitel „Die richtige deutsche Rente für Sie“.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen.

Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten erfüllen oder vorzeitig erfüllt haben und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau für drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeiträge gezahlt haben oder
- vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben und jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Die Rente wird längstens bis zur Regelaltersgrenze gezahlt. Danach erhalten Sie dann die Regelaltersrente.

Die Rente wird
längstens bis zur
Regelaltersgrenze
gezahlt. Danach
erhalten Sie die
Regelaltersrente.

Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- im Vergleich zu der von Ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung und selbständige Tätigkeit nicht mehr ausüben und
- die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage oder gleichgestellten Arbeiten erfüllen.

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- das 62. Lebensjahr vollendet und
- die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Sind Sie vor dem 1. Januar 1952 geboren, haben Sie weiterhin Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung erhalten haben, wird die Altersgrenze von 60 Jahren ebenfalls nicht angehoben.

Knappschaftsausgleichsleistung

Auf diese besondere Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung haben Sie Anspruch, sofern Sie

- aus Rationalisierungsgründen nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden oder
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld für

entlassene Arbeitnehmer des Bergbaues bezogen haben und

- die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung unter Tage erfüllen oder mit knappschaftlichen Beitragszeiten erfüllt haben, eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben und diese Beschäftigung wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung aufgeben mussten.

Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung haben Sie nur, wenn Sie aus einem knappschaftlichen Betrieb in Deutschland ausscheiden. Sowohl bei den knappschaftlichen Renten als auch bei der Knappschaftsausgleichsleistung dürfen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten.

Eine knappschaftliche Sonderleistung kann Ihnen nur gezahlt werden, wenn Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen mit knappschaftlichen Versicherungszeiten erfüllen.

Mazedonische Zeiten können der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht zugeordnet werden, weil es im Abkommen dazu keine Gleichstellungsvorschrift gibt.



Die mazedonische Rentenversicherung

Das mazedonische Rentensystem gliedert sich in drei gesetzlich geregelte Bereiche (3 Säulen).

Die erste Säule umfasst die Versicherungspflicht in der Renten- und Invaliditätsversicherung. Diese wird im Umlageverfahren finanziert. Das heißt, die eingezahlten Beiträge werden gleich wieder als Renten an die zurzeit Rentenberechtigten gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Die Erläuterungen in den Kapiteln „Rente aus Mazedonien – die Grundvoraussetzungen“ und „Die mazedonischen Renten“ beziehen sich allein auf die staatliche mazedonische Rentenversicherung, weil allein diese von dem Abkommen zwischen Deutschland und Mazedonien erfasst wird.

Die zweite Säule, die private Rentenversicherung, ergänzt die staatliche Rentenversicherung. Sie wird im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die eingezahlten Beiträge werden also angespart. Die Rente wird dann später aus dem angesparten Kapital gezahlt.

Wenden Sie sich dazu bitte an Ihren mazedonischen Rentenversicherungsträger. Die Anschrift finden Sie auf Seite 59.

Sie sind in der staatlichen und privaten Rentenversicherung pflichtversichert, wenn Sie erst seit dem 1. Januar 2003 zu den nach mazedonischem Recht versicherten Personen (zum Beispiel Arbeitnehmer, Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld, selbständige Landwirte) gehören.

Waren Sie bereits vor diesem Zeitpunkt in der staatlichen mazedonischen Rentenversicherung versichert, können Sie wählen, ob Sie der privaten Rentenversicherung beitreten wollen.

Die private Rentenversicherung zahlt grundsätzlich nur Altersrenten. Sie erhalten Ihre Altersrente aus der privaten Rentenversicherung, wenn Sie auch eine Altersrente aus der staatlichen Rentenversicherung bekommen.

Informationen zur privaten mazedonischen Rentenversicherung in mazedonischer und englischer Sprache finden Sie auch im Internet unter www.mapas.gov.mk.

Im Falle der Invalidität oder des Todes des Versicherten kann das angesparte Kapital in den ersten Bereich übertragen und dort bei der Rentenzahlung berücksichtigt werden.

Die dritte Säule ist eine freiwillige kapitalgedeckte Altersversorgung. Das von Ihnen angesparte Geld können Sie jederzeit wieder entnehmen.

Bitte beachten Sie:

Für die Informationen in diesem Kapitel und in den folgenden Kapiteln „Rente aus Mazedonien – die Grundvoraussetzungen“ und „Die mazedonischen Renten“ können wir leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Auskünfte an den zuständigen mazedonischen Rentenversicherungsträger.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 59.



Rente aus Mazedonien – die Grundvoraussetzungen

Auch in Mazedonien müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um eine Rente zu erhalten. Neben einem bestimmten Lebensalter ist auch hier eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit erforderlich.

Mindestversicherungszeit

Voraussetzung für einen Anspruch auf mazedonische Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge zur mazedonischen Rentenversicherung gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit ist je nach Rentenart unterschiedlich. Sie beträgt beispielsweise bei der Altersrente 15 und bei den Hinterbliebenenrenten 5 beziehungsweise 10 Jahre.

Lesen Sie hierzu
bitte auch ab
Seite 41.

Der Umfang der Wartezeit für die Invalidenrente ist davon abhängig, wie alt Sie zu dem Zeitpunkt waren, als die Invalidität eingetreten ist.

Für die Wartezeit von fünf Jahren zählen alle von Ihnen zurückgelegten Versicherungszeiten mit. Versicherungszeiten sind Zeiten, die Sie nach dem seit 1. Januar 1994 geltenden mazedonischen Recht zurückgelegt haben.

Auf die anderen Wartezeiten werden Ihre rentenrechtlichen Zeiten angerechnet. Hierzu zählen Ihre Versiche-

rungszeiten und die Zeiten, die nach dem bis 31. Dezember 1993 geltenden jugoslawischem Recht als rentenrechtliche Zeiten galten.

Zu den rentenrechtlichen Zeiten gehören unter anderem

- Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit,
- Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld,
- Zeiten einer Krankheit mit Bezug von Lohnersatzleistungen,
- Zeiten der freiwilligen Versicherung.

Bitte beachten Sie:

Ihre deutschen Versicherungszeiten werden auf die mazedonische Wartezeit angerechnet, soweit sie auch nach deutschem Recht für Ihren Rentenanspruch berücksichtigt werden.



Die mazedonischen Renten

Die mazedonische Rentenversicherung zahlt Renten wegen Invalidität, Altersrenten und Renten wegen Todes. In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Voraussetzungen Sie für eine mazedonische Rente erfüllen müssen.

Eine mazedonische Altersrente können Sie erst in Anspruch nehmen, wenn Sie nicht mehr rentenversichert sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie in Mazedonien, Deutschland oder einem anderen Staat beschäftigt beziehungsweise pflichtversichert sind (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung oder des Bezugs von Arbeitslosengeld). Dies gilt für alle mazedonischen Renten.

Rente wegen Invalidität

Invalidität liegt vor, wenn Sie weder Ihre bisherige Arbeit noch eine andere dauerhaft ausüben können und Sie auch durch eine Umschulung oder Weiterbildung nicht vollschichtig arbeiten könnten.

Es werden zwei Stufen der Invalidität unterschieden:

1. Kategorie: wenn die Arbeitsfähigkeit um mehr als 80 Prozent reduziert wurde,
2. Kategorie: wenn die Reduzierung der Arbeitsfähigkeit zwischen 50 und 80 Prozent liegt.

Einen Anspruch auf Invalidenrente haben Sie beim Verlust der Erwerbsfähigkeit. Auch wenn Sie über eine

Resterwerbsfähigkeit verfügen, aber wegen Ihres Lebensalters nicht mehr durch Umschulung oder Weiterbildung zu einer anderen Arbeit ausgebildet werden können, entsteht ein Anspruch auf Invalidenrente.

Die Wartezeitvoraussetzungen sind bei Eintritt der Invalidität

- vor Vollendung des 20. Lebensjahres mit 6 Monaten,
- zwischen dem 20. und 25. Lebensjahr mit 9 Monaten,
- zwischen dem 26. und 29. Lebensjahr mit 12 Monaten,
- zwischen dem 30. und 36. Lebensjahr mit 30 Prozent der Gesamtarbeitszeit,
- zwischen dem 37. und 44. Lebensjahr mit 40 Prozent der Gesamtarbeitszeit,
- mit Vollendung des 45. Lebensjahres mit mindestens 12 Jahren erfüllt.

Bei Invalidität aufgrund eines Arbeitsunfalls ist nur eine Wartezeit von einem Tag erforderlich.

Bitte beachten Sie:

Insbesondere für Schüler, Studenten, Katastrophenhelfer und andere Personengruppen gelten besondere Voraussetzungen. Wenden Sie sich bitte an Ihren mazedonischen Rentenversicherungsträger. Die Anschrift finden Sie auf Seite 59.

Altersrenten

Nach mazedonischem Recht erhalten Frauen nach Vollendung des 62. Lebensjahres und Männer nach Vollendung des 64. Lebensjahres eine Altersrente, wenn sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Sie können bereits vor Erreichen dieser Altersgrenzen eine Rente beanspruchen, wenn Sie zu den Berechtigten

Zur Wartezeit lesen Sie bitte auch die Seite 39.



Bitte wenden Sie sich an den Rentenversicherungsträger in Mazedonien.

gehören, für die mehrfach anrechenbare Versicherungszeiten (zum Beispiel bei bestimmten Berufsgruppen, die unter schweren und gesundheitsschädigenden Bedingungen arbeiten) berücksichtigt werden können.

Der Beginn der Altersrente kann auch hinausgeschoben werden. Seit dem Jahr 2014 können Frauen spätestens mit 65 Jahren und Männer mit 67 Jahren in Rente gehen, wenn sie beschäftigt sind. Es muss nur eine Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber abgegeben werden, dass das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn Sie am Todestag des Ehepartners

- 50 Jahre alt sind oder
- invalide sind oder die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Ehepartners eintritt oder
- ein oder mehrere waisenrentenberechtigten Kinder erziehen

und der Verstorbene

- fünf Jahre Versicherungszeiten oder zehn Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt hat oder
- eine Alters- oder Invalidenrente bezog oder
- die Voraussetzungen für eine Alters- oder Invalidenrente erfüllt hat oder

Zu den Versicherungszeiten und rentenrechtlichen Zeiten lesen Sie bitte auch die Seite 39.



- an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist.

Sind Sie am Todestag des Ehepartners bereits 45 Jahre alt, haben Sie einen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn Sie 50 Jahre alt oder invalide werden.

Lesen Sie hierzu
bitte auch den
folgenden Abschnitt.

Bitte beachten Sie:

Eine Witwen-/Witwerrente wegen der Erziehung eines Kindes erhalten Sie, solange das Kind einen Anspruch auf Waisenrente hat, also höchstens bis zur Vollendung des 15. beziehungsweise 26. Lebensjahres.

Waisenrente

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) können die Kinder nach dem Tod eines Elternteils erhalten, wenn der Verstorbene

- fünf Jahre Versicherungszeiten oder zehn Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt hat oder
- eine Alters- oder Invalidenrente bezog oder
- die Voraussetzungen für eine Alters- oder Invalidenrente erfüllt hat oder
- an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist.

Lesen Sie hierzu
bitte auch die
Seiten 41 und 42.

Waisenrente wird bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus kann die Waise eine Rente längstens bis zur Vollendung ihres 26. Lebensjahres bekommen, wenn sie sich in Schulausbildung befindet.

Bitte beachten Sie:

Ist die Waise invalide, wird die Waisenrente auf Dauer gezahlt.

Weitere Renten wegen Todes

Als Elternteil eines verstorbenen Versicherten haben Sie Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn

- der Verstorbene Ihnen bis zu seinem Tod Unterhalt gezahlt hat und
- fünf Jahre Versicherungszeiten oder zehn Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt hat oder
- eine Alters- oder Invalidenrente bezog oder
- die Voraussetzungen für eine Alters- oder Invalidenrente erfüllt hat oder
- an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist.

Näheres zur
Wartezeit erfahren
Sie auf Seite 39.

Einen Anspruch haben Sie mit 55 Jahren oder unabhängig vom Alter bei Invalidität.

Haben Sie als geschiedener Ehepartner Anspruch auf Unterhaltszahlungen aufgrund eines Gerichtsurteils, erhalten Sie eine Hinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene die Wartezeit von fünf beziehungsweise zehn Jahren oder eine der anderen Voraussetzungen erfüllt hat.



Eine oder zwei Renten?

Das Abkommen sorgt dafür, dass Ihnen bei Ihrer späteren Rente keine Nachteile entstehen, wenn Sie in Deutschland und in Mazedonien gearbeitet haben. Sie bekommen aber keine Gesamtrente, sondern jeder der beiden Abkommensstaaten zahlt Ihnen aus seinen Versicherungszeiten eine Rente, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Ihre deutschen und mazedonischen Versicherungszeiten werden zwar bei der Wartezeit und den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zusammenge-rechnet. Ihre deutsche Rente wird aber nur aus Ihren deutschen Zeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften berechnet. Bei der mazedonischen Rentenberechnung können im Rahmen einer zwischenstaatlichen Berechnung auch Ihre deutschen Zeiten berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie:

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch in beiden Vertragsstaaten, so erhalten Sie sowohl eine Rente aus der deutschen als auch aus der mazedonischen Rentenversicherung.

Erfüllen Sie – zunächst – nur die Voraussetzungen in einem Vertragsstaat, so erhalten Sie lediglich die Rente dieses Staates.

Der Rentenanspruch und Rentenbeginn

Ihre Rente aus der deutschen und auch aus der mazedonischen Rentenversicherung müssen Sie beantragen. Das deutsch-mazedonische Abkommen hilft Ihnen dabei.

Durch das Abkommen gilt beispielsweise Ihr Antrag auf eine mazedonische Rente gleichzeitig als Antrag auf eine deutsche Rente. Das gilt auch umgekehrt. Es reicht also aus, nur einen Rentenanspruch zu stellen.

Bitte beachten Sie:

Vergessen Sie bitte nicht, im mazedonischen Rentenanspruch auch Ihre deutschen Versicherungszeiten anzugeben, wenn Sie Ihre Rente beim mazedonischen Rentenversicherungsträger beantragen. Das Gleiche gilt bei Ihrem deutschen Rentenanspruch. Auch hier sollten Sie angeben, dass Sie Versicherungszeiten in Mazedonien zurückgelegt haben. Sollten Sie diese Angaben nicht machen, könnte es sein, dass Ihr Antrag nicht an den zuständigen Rentenversicherungsträger im jeweils anderen Vertragsstaat weitergeleitet wird.

Wer der zuständige deutsche Rentenversicherungsträger ist, erfahren Sie ab Seite 57.

Wo kann ich meinen Rentenanspruch stellen?

Wohnen Sie in Deutschland, können Sie Ihre Rente bei einem Träger der Deutschen Rentenversicherung, der Gemeinde-/Stadtverwaltung, dem zuständigen Versicherungsamt oder auch bei der Krankenkasse beantragen.

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung helfen Ihnen gern bei der Antragstellung!

Die Anschrift finden
Sie auf Seite 59.

Wohnen Sie in Mazedonien, stellen Sie Ihren Renten-
antrag bitte beim mazedonischen Rentenversicherungsträger.

Bitte beachten Sie:

**Sie können bestimmen, dass Ihre deutsche Alters-
rente später beginnen soll als Ihre mazedonische
Rente. Möchten Sie zunächst nur eine Rente aus
Mazedonien erhalten, müssen Sie Ihre deutsche
Rente später erneut beantragen. Das gilt umge-
kehrt auch, wenn Sie mazedonische rentenrecht-
liche Zeiten zurückgelegt haben und vorerst nur
eine deutsche Altersrente bekommen möchten.**

Wann beginnt die Rente?

Ihre deutsche Rente beginnt in der Regel mit dem Ersten
des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraus-
setzungen erfüllen.



Beispiel:

Mirka N. wird am 12. Juli 2010 65 Jahre
alt. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle
Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente be-
ginnt am 1. August 2010.

Damit Ihre Rente pünktlich beginnt, müssen Sie Ihren
Antrag rechtzeitig stellen.

Stellen Sie ihn erst drei Kalendermonate nach dem
Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antrags-
monat.

Beispiel:

Mirka N. stellt ihren Antrag erst im November 2010. Da der Leistungsfall – ihr 65. Geburtstag – bereits über drei Monate zurückliegt, beginnt ihre Rente erst am 1. November 2010.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt.

Sie haben Anspruch auf eine mazedonische Rente ab dem Tag, an dem Sie die Voraussetzungen erfüllen. Das gilt aber nur dann, wenn Sie den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Erfüllung der Voraussetzungen stellen. Stellen Sie den Antrag nach Ablauf der sechs Monate, beginnt die Rente frühestens sechs Monate vor dem Antragsdatum.



Rentenzahlung

Auch Rentner können sich weitestgehend dort niederlassen, wo es ihnen beliebt. Die deutsche Rente wandert dann mit. Allerdings gibt es Ausnahmen, die Sie beachten sollten, bevor Sie sich auf den Weg machen.

Wohnen Sie in Mazedonien, erhalten Sie Ihre deutsche Rente aufgrund des Abkommens in voller Höhe, wenn Sie

- Deutscher,
- Mazedonier,
- Flüchtling,
- Staatenloser,
- Staatsangehöriger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz sowie
- Hinterbliebener einer dieser Personen waren.

Andere Staatsangehörige erhielten ihre deutsche Rente bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Mazedonien nur aus sogenannten Bundesgebietszeiten. Sie wurde grundsätzlich nur in Höhe von 70 Prozent gezahlt.

Wohnen Sie im sonstigen Ausland (zum Beispiel in den USA), erhielten Sie als Mazedonier und Deutscher Ihre deutsche Rente ebenfalls in voller Höhe.

Aufgrund des Inkrafttretens der geänderten deutschen Auslandsrentenzahlungsvorschriften ab 1. Juli 2013 erhalten alle Rentenberechtigten von diesem Zeitpunkt an grundsätzlich die volle deutsche Rente, unabhängig davon, in welchen Staat sie ihren Lebensmittelpunkt aus Deutschland verlegen beziehungsweise verlegt haben. Beziehen Sie daher aufgrund Ihres derzeitigen Wohnsitzes im Ausland eine Rente für Ausländer (70 Prozent der ermittelten Entgeltpunkte aus Bundesgebiets-Beitragszeiten), steht Ihnen ab 1. Juli 2013 die Rente in voller Höhe zu. Wir empfehlen Ihnen daher, umgehend bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger einen Antrag auf Neufeststellung Ihrer Rentenleistung zu stellen, sofern Sie bisher keinen entsprechenden Bescheid erhalten haben.

Bitte beachten Sie:

Aus sogenannten Reichsgebietszeiten und nach dem Fremdrentengesetz anerkannten Zeiten kann Ihnen – unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit – keine Rente nach Mazedonien oder ins sonstige Ausland gezahlt werden. Auch wenn Sie Beitragszeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt haben, kann Ihre deutsche Rente in Mazedonien oder im sonstigen Ausland niedriger sein.

Reichsgebietszeiten sind deutsche Zeiten bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges in Gebieten, die heute nicht mehr zu Deutschland gehören. Zeiten nach dem Fremdrentengesetz sind Zeiten, die insbesondere bei Vertriebenen und (Spät-)Aussiedlern anerkannt werden können, obwohl sie damals noch in ihrem Herkunftsland waren.

Darüber hinaus können Sie einige Renten bei Wohnsitz in Mazedonien und im sonstigen Ausland nur eingeschränkt erhalten.

Eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit können Sie nur beanspruchen, wenn Sie bei Beginn der Rente eine zeitlang arbeitslos gewesen sind oder Altersteilzeitarbeit in Deutschland zurückgelegt haben. Die Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit in Mazedonien wird nicht berücksichtigt. Es kann also sein, dass Sie die Voraussetzungen für diese Rente nicht erfüllen, wenn Sie in Mazedonien leben. Dies gilt auch weiterhin, wenn Sie im sonstigen Ausland leben.

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die Ihnen nicht nur aus medizinischen Gründen, sondern wegen des verschlossenen deutschen Arbeitsmarktes gezahlt wird, erhalten Sie nicht, wenn Sie in Mazedonien oder im sonstigen Ausland wohnen. Sie haben dann nur noch Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist halb so hoch, wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.



Unser Tipp:

Wohnen Sie in der Europäischen Union, können abweichend von den obigen Erläuterungen für Sie günstigere Regelungen gelten. Bitte wenden Sie sich an Ihren deutschen Rentenversicherungsträger. Die Anschrift finden Sie ab Seite 57. Bitte lesen Sie hierzu auch die Seite 4.

Wir teilen Ihnen gern mit, ob und in welcher Höhe Ihre deutsche Rente ins Ausland gezahlt werden kann. Bitte geben Sie uns dazu Ihre Staatsangehörigkeit und den beabsichtigten Aufenthaltsstaat an.

Bitte beachten Sie:

Als Rentner sind Sie verpflichtet, uns rechtzeitig mitzuteilen, dass Sie Deutschland auf Dauer verlassen. Wir empfehlen, dies drei Monate vorher zu tun. Auch wenn sich Ihre Rente nicht ändert, benötigen wir zur Zahlungsumstellung etwas Zeit. Bitte geben Sie dabei auch Ihre Staatsangehörigkeit, Ihre künftige Adresse und wenn möglich Ihre neue Bankverbindung an.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 58.

Wenn Sie im Ausland wohnen, erhalten Sie als Rentner einmal jährlich eine sogenannte Lebensbescheinigung. Diese müssen Sie unterschreiben und bestätigen lassen. Senden Sie die Lebensbescheinigung bitte an den Renten Service der Deutschen Post AG.

Unser Tipp:

Bitte senden Sie die Lebensbescheinigung rechtzeitig zurück, damit Ihnen die Rente ohne Unterbrechung gezahlt werden kann.



Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Das Sozialversicherungsabkommen enthält auch Regelungen für die Kranken- und Pflegeversicherung. Ob Sie in der deutschen Krankenversicherung der Rentner beziehungsweise in der deutschen Pflegeversicherung pflichtversichert sind, hängt unter anderem von Ihrem Wohnsitz ab.

Rentner und ihre Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland

Leben Sie in Deutschland, sind Sie als Rentenbezieher in der Regel in der deutschen Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert. Die Pflichtversicherung tritt ein, wenn Sie eine bestimmte Zeit Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung waren. Die jeweils zuständige deutsche Krankenkasse prüft, wenn Sie Ihren Rentenanspruch stellen, ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen. Die deutsche Rentenversicherung wird dann entsprechend informiert.

Sind Sie in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert, gilt dies auch für die Pflegeversicherung.

Ihre Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger von der Rente einbehalten und gemeinsam mit seinem Beitragsanteil an die Krankenkasse weitergeleitet.

Sind Sie nicht Pflichtmitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, besteht für Sie die Möglichkeit, sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen zu versichern, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Zu den Beiträgen zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung können Sie einen Zuschuss bei Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger beantragen.

Rentner und die Kranken- und Pflegeversicherung in Mazedonien

Wohnen Sie in Mazedonien und beziehen allein eine deutsche Rente, können Sie in der deutschen Krankenversicherung versicherungspflichtig sein. Sie unterliegen der deutschen Krankenversicherungspflicht, wenn Sie

- eine bestimmte Zeit Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung waren,
- nicht von der deutschen Krankenversicherungspflicht befreit sind und
- nicht der Krankenversicherungspflicht in Mazedonien (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung in Mazedonien) unterliegen.

Sie haben dann Anspruch auf medizinische Versorgung nach dem mazedonischen Krankenversicherungsrecht. Damit Sie bei Krankheit medizinische Versorgungsleistungen nach mazedonischem Recht in Anspruch nehmen können, benötigen Sie von Ihrer deutschen gesetzlichen Krankenkasse eine Anspruchsbescheinigung.

Unser Tipp:

Bitte wenden Sie sich an Ihre deutsche Krankenkasse. Sie wird Sie über alles Weitere informieren.

Ihre Pflichtbeiträge zur deutschen Krankenversicherung werden von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger

von Ihrer Rente einbehalten und mit seinem Beitragsanteil an die Krankenkasse weitergeleitet.

Unser Tipp:

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung befreien lassen. Ihre deutsche Krankenkasse entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Dort können Sie auch nähere Auskünfte erhalten.

Halten Sie sich gewöhnlich in Mazedonien auf, tritt eine Versicherungspflicht in der deutschen Pflegeversicherung nicht ein.

Beispiel:

Marcus M. lebt in Deutschland und erhält eine deutsche Altersrente. Er hat nur Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt. Aufgrund seiner Altersrente ist er in der deutschen Krankenversicherung der Rentner und der Pflegeversicherung versicherungspflichtig.

Marcus M. zieht nach Mazedonien. Er übt dort keine Beschäftigung aus und erhält auch keine mazedonische Rente. Marcus M. ist auch nach seinem Umzug nach Mazedonien in der deutschen Krankenversicherung der Rentner versicherungspflichtig, nicht aber in der deutschen Pflegeversicherung.

Bekommen Sie sowohl eine deutsche als auch eine mazedonische Rente, gelten für Sie die mazedonischen Vorschriften über die Krankenversicherung der Rentner. Eine Pflichtversicherung in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung kann für Sie dann nicht eintreten.



Ihre Ansprechpartner in Deutschland und in Mazedonien

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Stellen in Deutschland und Mazedonien für Ihre Anträge und Fragen zuständig sind.

In Deutschland sind für Sie Ansprechpartner die

- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
- Deutsche Rentenversicherung Bund und
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten Beitrag an einen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Die Vorwahl für
Deutschland lautet
0049.

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Telefon 0871 81-0

Telefax 0871 81-2140

E-Mail service@drv-bayernsued.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, ist Ansprechpartner die

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemalige Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-66050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Bei Fragen zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung wenden Sie sich bitte in Deutschland an den

GKV-Spitzenverband, Abteilung Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)

Pennefeldsweg 12c

53177 Bonn

Telefon 0228 9530-0

Telefax 0228 9530-600

E-Mail post@dvka.de

Internet www.dvka.de

Die Adresse der zuständigen Niederlassung des Renten Service der Deutschen Post AG für Rentner mit Wohnsitz im Ausland lautet:

Deutsche Post AG

Renten Service

13496 Berlin

Internet www.rentenservice.com



In Mazedonien steht Ihnen der staatliche Rentenversicherungsträger für Ihre Fragen und Anträge zur Verfügung:

Fond na penziskoto i invalidskoto

osiguruvanje na Makedonija

Ul. Vladimir Komarov broj 11

1000 SKOPJE

MAZEDONIEN

Telefon 00389 (2) 3250-100

Telefax 00389 (2) 3162-275

Internet www.piom.com.mk

Bei Fragen zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung können Sie sich auf mazedonischer Seite an den Krankheitsfonds wenden:

Fond za zdravstveno osiguruvanje

Ul. Maršal Tito b.b.

1000 SKOPJE

MAZEDONIEN

Telefon 00389 (2) 32890-00

Telefax 00389 (2) 32890-48

Internet www.fzo.org.mk

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen

Lexilog-Suchpool